

BUNDESGERICHTSHOF

VI ZR 4/81

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

1. Doris-Inge ("Manuela") W [REDACTED],
B [REDACTED], S [REDACTED]-G [REDACTED], Nr. [REDACTED],
2. G [REDACTED] - Verlag GmbH,
vertreten durch die Geschäftsführer Adolf Silbermann,
Helmut M [REDACTED] und Horst H [REDACTED],
L [REDACTED] str. [REDACTED], Nürnberg,
3. Helmut M [REDACTED], Chefredakteur,
Wi [REDACTED] straße [REDACTED], Mü [REDACTED] [REDACTED],

Beklagten und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dres. [REDACTED]
und [REDACTED] -

gegen

Z [REDACTED] Deutsches Fernsehen,
Anstalt des öffentlichen Rechts, vertreten durch den
Intendanten Botschafter a.D. Dr. von Ha [REDACTED],
E [REDACTED] Landstraße, Ma [REDACTED] [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Dr. Hiddemann und die Richter Dunz, Scheffen, Dr. Steffen und Dr. Kullmann am 5. Oktober 1982 gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das Bundesverfassungsgericht (Beschluß vom 11. Juni 1980, NJW 1981, 39 - 1 PBvU 1/79)

beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Koblenz vom 13. November 1980 wird nicht angenommen.

Die Beklagten tragen die Kosten des Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 50.000 DM.

Die Ausführungen des Berufungsurteils zum Unterlassungsanspruch liegen weithin auf dem der Revision verschlossenen tatrichterlichen Gebiet. Die Beweiswürdigung überschreitet nicht die Grenzen tatrichterlichen Ermessens. Auch im übrigen sind die Ausführungen im Ergebnis revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Die Möglichkeit, daß die beanstandeten Behauptungen wahr sein können, steht dem Unterlassungsausspruch nicht entgegen; die Beklagten haben ein berechtigtes Interesse daran, die Vorwürfe trotz nicht ausreichender Belege für ihre Richtigkeit zu wiederholen, nicht nachgewiesen. Insoweit liegt die Beweislast bei ihnen.

